SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNSPLAN NR. 40 B
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN SÜDLICH UND ÖSTLICH VON KLAPPSCHAU

TEIL A
PLANZEICHNUNG

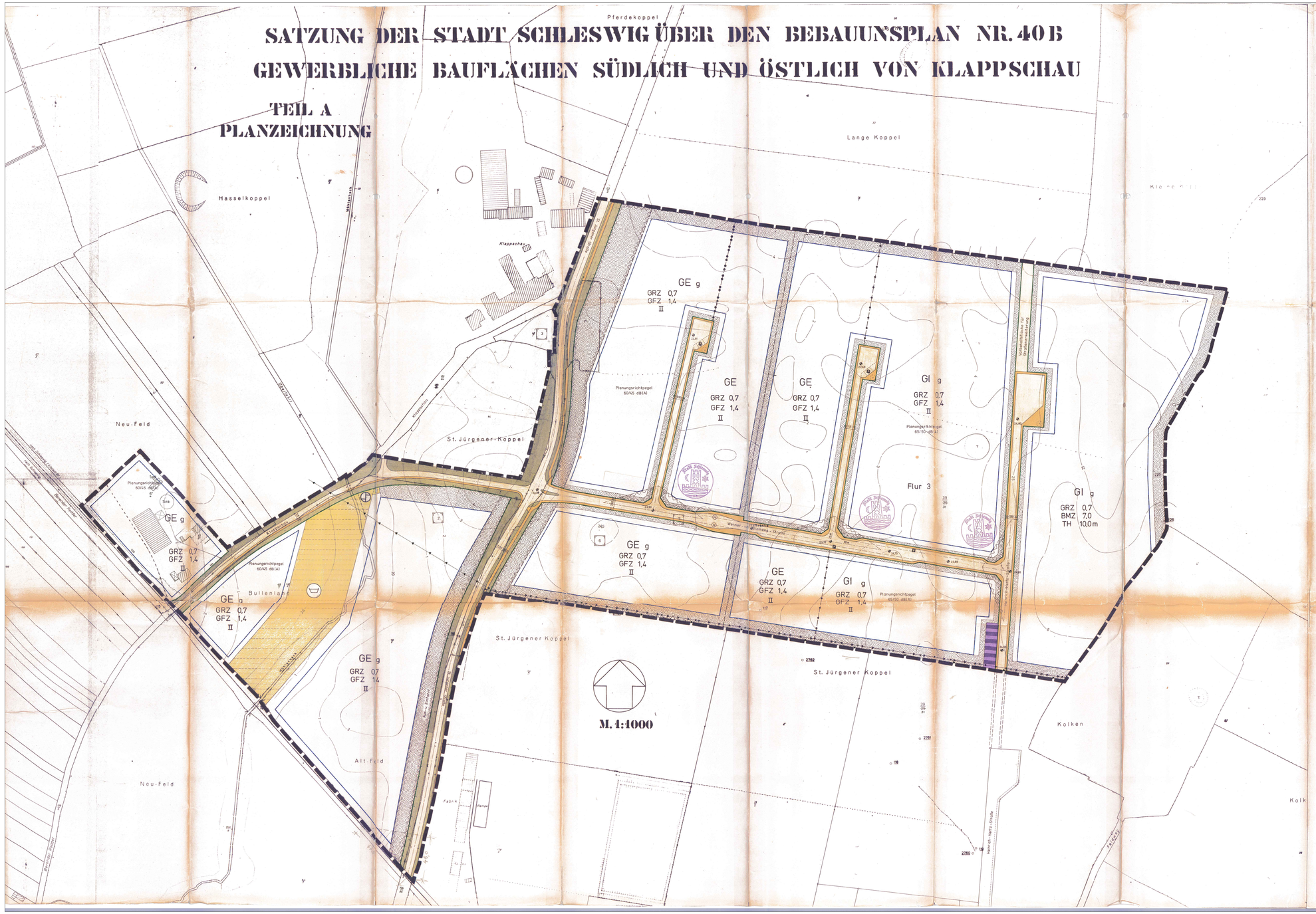

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Geltungsbereich	§9 Abs.7 BBauG
Art der baulichen Nutzung		§9 Abs.1 Nr.1 BBauG; §1 Abs.2+3 BauNVO
MD	Dorfgebiet	§5 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§9 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		§9 Abs.1 Nr.1 BBauG; §16 Abs.2+3 §17 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl, hier 0,7	
GFZ 1,4	Geschossflächenzahl, hier 1,4	
BMZ 7,0	Baumassenzahl	
TH 10,0m	Traufhöhe als Höchstgrenze	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		§9 Abs.1 Nr.2 BBauG
g	geschlossene Bauweise	§22 Abs.1+3 BauNVO
	Baugrenze	§23 Abs.1+3 BauNVO
Verkehrsfläche		§9 Abs.1 Nr.11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen Fahrbahn, Gehweg	
P	Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfläche	
	Anpflanzung in der öffentlichen Verkehrsfläche	
23,89	gepl. Straßenhöhe, hier 23,89m ü NN	
	Zu- u. Ausfahrtverbot	
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		§9 Abs.1 Nr.12+14 BBauG
	Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen	
W	Rückhaltebecken	
	Pumpstation	
T	Trafostation	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen		§9 Abs.1 Nr.13 BBauG
	Leitungstrasse 60kV	
Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft		§9 Abs.1 Nr.18 BBauG
	Flächen für die Landwirtschaft	
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen		
	Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§9 Abs.1 Nr.25 BBauG
	Bäume zu pflanzen	§9 Abs.1 Nr.25 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltene Flächen	§9 Abs.1 Nr.10 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Planungsrichtpegel	
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Schleswig	§9 Abs.1 Nr.21 BBauG
	Zu erhaltener Knick	§9 Abs.1 Nr.25 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 Abs.5 BauNVO
Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen		
	Flächen für Bahnanlagen	§9 Abs.11 BBauG
2	Archäologisches Denkmal gem §17 DSchG, mit Nummer der Landesaufnahme	

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Flurstücksgrenzen
37/2	Flurstücksbezeichnung
○117	Vermessungspunkt mit Nummer
24,5	Höhenlinien
	Geplante Flurstücksgrenze
	Fortfallende Flurstücksgrenze

TEIL B - TEXT

1. **Gestaltung der Einfriedigung**
   An den öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grundstücke mit Maschendrahtzäunen einzufriedigen. Die zulässige maximale Höhe beträgt 2,00 m. Abstände der Verkehrssichtbereiche (Sichtdreiecke, Einfahrten u.ä.) sind zu berücksichtigen.

2. **Art der Bepflanzung**
   Die im Plan festgesetzten Grünstreifen sind wie folgt zu bepflanzen:
   Eichen (quercus rubra oder q.pedunculata) und standortgerechte heimische Gehölze wie z.B. Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Vogelbeere, Heinbuche, Kirsche, Weißdorn, Salweide, Rosen, Schneeball, Gewöhnl. und Tartarische Heckenkirsche.
   Die Bepflanzungen an den Verkehrsflächen können im Bereich der Grundstückszufahrten unterbrochen werden, parallel zur Straße sind in einem Achsabstand von je ca. 15 m Ahorn (Acer pseudoplatanus) zu pflanzen.
   An den beiden seitlichen Grundstücksgrenzen ist zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze mindestens eine Zweier- oder Dreiergruppe aus Birken zu pflanzen.

3. **Sichtdreiecke**
   Die zulässige maximale Höhe der Bepflanzung im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen der Sichtdreiecke wird auf 0,70 m über Geländeoberkante festgesetzt.

Nachrichtliche Mitteilung
Errichtung von Sendern.
Die Errichtung von festen Sendern oder anderen Apparaten, die Funkfrequenzenergie ausstrahlen und die Benutzung von elektrischen Apparaten ohne Funkfrequenzunterdrückung sind gem. § 3 des Schutzbereichgesetzes genehmigungspflichtig.

Berichtigt und ergänzt gem. Beschluß der Ratsversammlung vom 9.11.1981
Schleswig, den 12.11.1981
(Barthwidel)
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 B
FÜR DAS GEBIET: Gewerbliche Bauflächen südlich und östlich von Klappschau

3. AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (Bundesgesetzbl. I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung vom 19. April 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 190) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Genehmigung durch die Ratsversammlung vom 16.12.80 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 B, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Gemäß Urkunde und aufgrund § 1 Abs. 8 und § 9 BauGB auf der Grundlage des Ratsbeschlusses der Satzung vom 16.3.78 (Barthwidel)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 3.11.1980 bis 3.12.1980 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung mit den Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürgerschaft gemäß § 2 a Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Offentlichkeitsbeteiligung wurde keine Stellungnahme abgegeben.
(Barthwidel)
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Schleswig hat die Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 16.12.1980 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
(Barthwidel)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 10 BauGB mit Erlaß der Genehmigung durch Verfügung vom 17.12.1981 Az.: 610-05.00/01 (42-09.76/42) mit folgenden Auflagen und Hinweisen genehmigt.
Die Auflagen sind durch Planänderung bzw. Ergänzung der Begründung erfüllt. Die Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 17.12.1981 Az.: 610-05.00/01 (42-09.76/42) von der Erfüllung der Auflagen und Hinweise unterrichtet.
(Barthwidel)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.12.1980 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dem Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.12.1980 gebilligt.
(Barthwidel)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16.12.1980 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dem Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.12.1980 gebilligt.
(Barthwidel)
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16.12.1980 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dem Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 16.12.1980 gebilligt.
(Barthwidel)
Bürgermeister